

# Satzungen

des

## Königsberger Musikvereins

Gegründet am 19. Mai 1896.

Res severa verum gaudium.

### § 1.

Der Zweck des Königsberger Musikvereins ist die Pflege der Instrumentalmusik.

### § 2.

Der Verein verfolgt diesen Zweck durch Aufführungen gewählter Werke aus der Orchester- und Kammermusik, zu deren Vorbereitung im Laufe der Wintermonate wöchentliche Übungen stattfinden; diesen Übungen schliessen sich Streichquartette und andere Kammermusikvorträge an.

### § 3.

Der Verein besteht aus:

- a) ausübenden Mitgliedern,
- b) unterstützenden Mitgliedern.
- c) Ehrenmitgliedern.

Die **a u s ü b e n d e n** Mitglieder sind verpflichtet, zu den Übungen regelmässig und pünktlich zu erscheinen. Diejenigen, welche an drei einer Aufführung unmittelbar vorangehenden Übungen nicht teilgenommen haben, sind von der Mitwirkung in derselben ausgeschlossen. Die Aufsicht über den Besuch der Übungsabende wird von einem Vorstandsmitgliede geführt. — Die Mitglieder sind zu den Streichquartetten möglichst zuzuziehen.

Die unterstützenden Mitglieder fördern durch ihre Jahresbeiträge die Pflege der Instrumentalmusik; sie, nebst ihren Angehörigen, sind berechtigt, den wöchentlichen Übungen und den sich diesen anschliessenden Musikvorträgen beizuwohnen. Von einzelnen Übungen kann der Dirigent oder der Vorstand den Besuch ausschliessen.

Zu Ehrenmitgliedern können von dem Verein solche Personen ernannt werden, welche eine besondere Teilnahme für das Gedeihen des Königsberger Musikvereins betätigt haben, oder deren Verdienste um die Tonkunst anerkannt sind.

### § 4.

Die ausübenden und unterstützenden Mitglieder sind gleichmässig zur Zahlung eines jährlichen Beitrages von 12 Mark verpflichtet, welcher zu gleichen Teilen im Oktober und Januar erhoben wird.

Dem Vorstand steht es frei, ausübenden Mitgliedern teilweise oder ganz die Zahlung der Beiträge zu erlassen.

### § 5.

Zu den Aufführungen erhalten die Mitglieder Eintrittskarten, deren Anzahl dem Ermessen des Vorstandes anheimgegeben ist. Vorbestellungen auf diese Eintrittskarten sind gegen eine Gebühr von zehn Pfennig für jeden Platz statthaft.

#### § 6.

Der Verein wird durch einen Vorstand geleitet, welcher zusammengesetzt ist aus:

dem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern.

Die Vereinsgeschäfte verteilen die Vorstandsmitglieder unter sich nach Übereinkommen.

#### § 7.

Der Vorstand wird alljährlich in der am Schluss der Winterübungen stattfindenden Hauptversammlung mittels Stimmzettel nach Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wahl durch Zuruf ist statthaft, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

Scheidet vor Ablauf des Vereinsjahres ein Mitglied aus dem Vorstande aus, so hat derselbe das Recht, sich durch Ergänzungswahl zu vervollständigen.

#### § 8.

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern desselben erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

#### § 9.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Hauptversammlung und gibt bei vorkommender Stimmgleichheit den Ausschlag. Er ist der Vertreter des Vereins gegenüber dritten Personen, verwaltet das Vereinseigentum und beglaubigt die zu zahlenden Rechnungen durch seine Unterschrift.

#### § 10.

Die Wahl des Musikdirigenten für ein Jahr erfolgt durch den nach § 7 gewählten Vorstand, der auch die Höhe der für Ausübung dieses Amtes zu zahlenden Vergütung bestimmt. — Auch innerhalb des Vereinsjahres ist der Vorstand zu einer Neubesetzung der Dirigentenstelle ermächtigt.

Bei der Auswahl der für die Aufführungen vorzubereitenden Werke hat der Dirigent das Recht des Vorschlages.

#### § 11.

Die Führung der Vereinsgeschichte liegt dem hierzu besonders bestimmten Vorstandsmitgliede ob.

#### § 12.

Über Aufnahme und etwaige Ausschliessung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Hauptversammlung frei.

#### § 13.

Die Hauptversammlung findet am Schlusse der Winterübungen statt. Sämtliche Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Die Einladung erfolgt durch zweimalige Anzeige in zwei Zeitungen der Stadt. Die an der Abstimmung nicht teilnehmenden Mitglieder sind an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden.

In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, nach eigenem Ermessen oder auf den Antrag von 20 Mitgliedern eine ausserordentliche Hauptversammlung zu berufen.

#### § 14.

Die Prüfung des der ordentlichen Hauptversammlung vorzulegenden Berichts über den Stand der Kasse erfolgt nachträglich durch zwei Vereinsmitglieder, welche in der Hauptversammlung zu erwählen sind.

§ 15.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch zwei ausserordentliche Hauptversammlungen beschlossen werden.

16.

Vorstehende Satzungen können durch Beschluss der Hauptversammlung ergänzt oder abgeändert werden. Zu einem derartigen Beschlusse ist jedoch mindestens Zweidrittelmehrheit der Erschienenen erforderlich. Bezügliche Anträge sind eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Königsberg im September 1909.

Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Mai 1909

**Der Vorstand.**

Professor Dr. **Schulz**, Vorsitzender.

Baron **Stempel**.

Bankdirektor Konsul **Frech**.

Graf **Bülow von Dennewitz**.

Dr. **Ulrich**.

Oberstabsarzt Dr. **Koch**.

Hauptmann **von Renesse**.